

Titel:

Vorläufige Vollstreckbarkeit, Hinweisbeschluss, Klagepartei, Kostenentscheidung, Kosten des Berufungsverfahrens, Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, Amtliche Auskunft, Sittenwidrigkeit, Festsetzung des Streitwerts, Abschaltelinrichtung, Sicherheitsleistung, Angefochtenes Urteil, Zurückweisung, Entscheidung des Berufungsgerichts, Emissionsgrenzwerte, Landgerichte, Rechtsmittel, Sach- und Streitstand, Aussicht auf Erfolg, Kaufvertrag

Schlagworte:

Berufungszurückweisung, Aussichtslosigkeit, fehlende Schadensersatzansprüche, Fahrkurvenerkennung, Abschaltelinrichtung, amtliche Auskunft, Kostenentscheidung

Vorinstanzen:

OLG Bamberg, Hinweisbeschluss vom 07.03.2022 – 3 U 414/21

LG Aschaffenburg, Endurteil vom 29.10.2021 – 32 O 361/20

Rechtsmittelinstanz:

BGH Karlsruhe, Beschluss vom 31.08.2023 – VIa ZR 713/22

Fundstelle:

BeckRS 2022, 51319

Tenor

1. Die Berufung der Klagepartei gegen das Endurteil des Landgerichts Aschaffenburg vom 29.10.2021, Aktenzeichen 32 O 361/20, wird zurückgewiesen.
2. Die Klagepartei hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts Aschaffenburg ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf bis zu 23.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

1

Hinsichtlich der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand im angefochtenen Urteil des Landgerichts Aschaffenburg vom 29.10.2021 sowie auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 07.03.2022 Bezug genommen.

II.

2

Die Berufung der Klagepartei gegen das Urteil des Landgerichts Aschaffenburg vom 29.10.2021, Aktenzeichen 32 O 361/20, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

3

Zur Begründung wird auf den vorausgegangenen Hinweisbeschluss des Senats Bezug genommen. Die Stellungnahme der Klagepartei vom 07.04.2022, die der Senat zur Kenntnis genommen hat, lässt einen konkreten Bezug zu den Ausführungen im Hinweisbeschluss vermissen und beschränkt sich lediglich auf

die auszugsweise Wiedergabe eines Urteils des OLG Köln zur sogenannten Fahrkurvenerkennung. Jedoch setzt sich die Klagepartei hierin nicht mit der Tatsache auseinander, dass das KBA nach eigener Prüfung festgestellt hat, dass auch bei einer Deaktivierung der Funktion die Grenzwerte im Prüfverfahren eingehalten werden, weshalb das KBA die Fahrkurvenerkennung nicht als unzulässige Abschaltvorrichtung eingestuft hat (amtliche Auskunft an das OLG Stuttgart vom 13.11.2020). Dementsprechend fehlt es auch an jeglichem Vortrag der Klagepartei, aus welchen Gründen die für die Beklagte handelnden Personen der Auffassung des KBA zuwiderlaufend angenommen haben sollten, eine unzulässige Abschaltvorrichtung zu verwenden. Vielmehr geht aus den Applikationsrichtlinien hervor, dass die Fahrkurvenerkennung nicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte genutzt werden dürfen. Unter diesen Voraussetzungen vermag der Senat keine Anhaltspunkte für ein vorsätzlich sittenwidriges Verhalten der Beklagten zu erkennen.

4

Im Übrigen steht angesichts der amtlichen Auskünfte des KBA ein Rückruf des streitgegenständlichen Fahrzeugs noch nicht einmal als vage Möglichkeit im Raum. Aus diesem Grund sieht der Senat auch keinen Schaden der Klagepartei, weil die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs seit Abschluss des Kaufvertrags zu keiner Zeit beeinträchtigt war (BGH NJW 2020, 1961 Rn. 51).

5

Die Berufung der Klagepartei ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

III.

6

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

7

Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgt gemäß § 708 Nr. 10, 711 ZPO.

8

Die Festsetzung des Streitwerts für das Berufungsverfahren folgt aus §§ 63 Abs. 2, 47 Abs. 1 S. 1 GKG, § 3 ZPO.